



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65-0  
 DVR NR. 1048384

 Bundesministerium für Justiz  
 Postfach 63  
 1016 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	Datum
BMJ- B42.002/0008 -I 2/2005	UV-GSt/Li	Doris Unfried	DW 2720	DW 2105		15.2.2006

### Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 geändert werden

Das im Jahr 1999 in Montreal unterzeichnete Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr soll die Haftung des Luftbeförderers einheitlich neu regeln. Inhaltlich umfasst ist in diesem Übereinkommen jede internationale Beförderung von Personen, Reisegepäck oder Gütern, die von einem Luftfahrzeug gegen Entgelt durchgeführt werden. Bei Tod oder körperlicher Verletzung ist eine der Höhe nach unbegrenzte Haftung des Luftfrachtführers festgelegt. Bei Schäden bis zu einem Betrag von 100.000 Sonderziehungsrechten (SZR) haftet er unabhängig von einem Verschulden. Bei höheren Schäden kommt eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast zum Tragen.

Weiters regelt das Übereinkommen auch die Haftung des Luftfrachtführers für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck und von Frachtgut, allerdings ist hier die Haftung betragsmäßig beschränkt.

Auch die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen unterzeichnet und die Verordnung (EG) Nr 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen entsprechend adaptiert.

Die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes und des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr sind an diese geänderten internationalen und europäischen Bestimmungen anzupassen, was mit der vorliegenden Novelle erfolgen soll und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) begrüßt wird.

Mit dieser Novelle wird weiters auch eine Lücke geschlossen, die bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullie-

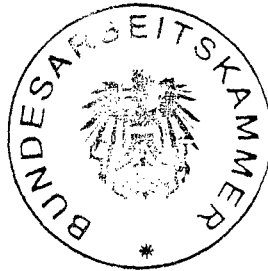
rung oder großen Verspätungen von Flügen entstanden ist. Die erwähnte Verordnung verlangt von allen Mitgliedstaaten die Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Regelungen der Verordnung und die Sicherstellung der Wahrung der Fluggastrechte. Dieser Anforderung wird aus Sicht der BAK im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen, da Sanktionen, die insbesondere Verstöße gegen die Fluggastrechte selbst ahnden, gänzlich fehlen. Nur bei Verstößen gegen die Informationspflichten der Fluggesellschaften ist eine Verwaltungsstrafe vorgesehen.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, KonsumentInnen bei der Beschwerdeführung gegen Fluggesellschaften durch eine Beschwerdestelle zu unterstützen und für eine grundsätzlich effizientere Beschwerdeerledigung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
IV des Direktors